

# Allgemeine Bedingungen zum Privatkunden-Sondervertrag „Fashion Klima“ über die Stromlieferung

## 1. Vertragsschluss

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren der bisherige Vertrag über Stromlieferung und alle hierzu getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Stromgrundverordnungsverordnung (StromGVV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung

Die Stadtwerke Hamm GmbH liefert dem Kunden den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle. Die Stadtwerke Hamm GmbH ist von Ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke Hamm GmbH an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Hamm GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## 3. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen

Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist den Stadtwerken mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere für gewerbliche- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

## 4. Änderung der Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft)

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Hamm GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart mitzuteilen.

## 5. Abrechnung

5.1. Der Stromverbrauch wird in der Regel rollierend für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - in der Regel für den Zeitraum von einem Monat - berechnet.

5.2 Wünscht der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) gelten die nachfolgenden Bedingungen:

5.2.1 Eine monatliche Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine halbjährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres aufgenommen werden.

5.2.2 Der Kunde hat seinen Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung der Stadtwerke Hamm GmbH in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangstermin mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer)
- Zählernummer, Anlagenadresse
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

5.2.3 Die Stadtwerke Hamm GmbH bestätigt dem Kunden in Textform das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden.

5.2.4 Der Kunde kann die unterjährige Abrechnung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Erstmals ist die Kündigung nach Ablauf eines Jahres zulässig. Die Stadtwerke Hamm GmbH weist hierauf in ihrer Bestätigung gem. Ziffer 5.2.3 gesondert hin.

5.2.5 Bei unterjähriger Abrechnung verschiebt sich der für die Ermittlung der verbrauchten Strommengen relevante Zeitraum auf das Kalenderjahr. Bei einer Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Stadtwerke Hamm GmbH eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Der Kunde oder sein Messdienstleister übermittelt dazu den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis spätestens zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Hamm GmbH; andernfalls ist die Stadtwerke Hamm GmbH zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGVV berechtigt. Die Zuordnung der verbrauchten Strommengen beginnt mit der unterjährigen Abrechnung wieder in der ersten Verbrauchszone und endet am 31. Dezember des Lieferjahres. Nachfolgend erfolgt die Zuordnung der verbrauchten Strommengen auf Basis des Kalenderjahres.

5.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 5.2.5 teilt die Stadtwerke Hamm GmbH die zu leistenden Abschlagsbeträge mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagsbeträge erhoben.

5.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister

teilen der Stadtwerke Hamm GmbH den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- Bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats,
- Bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats,
- Bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

5.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 5.2.7 vornimmt und mitteilt, ist die Stadtwerke Hamm GmbH zur Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt.

5.2.9 Die Übersendung der unterjährigen Abrechnung erfolgt per Post, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Die für die Erstellung und Versendung der unterjährigen Rechnungen entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von 12,00 € (netto) zu tragen.

## 6. Lieferantenwechsel

Für den Lieferantenwechsel gelten die Bestimmungen der Stromnetz Zugangsverordnung (StromNZV).

## 7. Zahlung, Verzug

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Hamm GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Die Zahlung der monatlichen Abschläge und Verbrauchsabrechnungen kann durch Überweisung oder das kundenfreundliche Bankeinzugsverfahren erfolgen.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Hamm GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Für hierdurch entstandene Kosten werden dem Kunden 4,15 € berechnet. Lässt die Stadtwerke Hamm GmbH die rückständige Forderung durch Beauftragte einziehen, hat der Kunde hierfür 16,60 € zu bezahlen.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Hamm GmbH zu erstatten.

## 8. Unterbrechung der Versorgung

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnen wir dem Kunden 33,20 € zuzüglich der anteiligen gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für den Anteil der Unterbrechung. Siehe Preisblatt der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.

## 9. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Stadtwerke Hamm GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer der weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Stadtwerke Hamm GmbH zu einer Weitergabe verpflichtet. Dies gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

## 10. Preisanpassung

Die Stadtwerke Hamm GmbH wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie ändern. Die Stadtwerke Hamm GmbH wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Hamm GmbH wird dem Kunden die Mitteilung über die Änderung sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung in Textform an den Kunden versenden. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der

Kunde von der Stadtwerken Hamm GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Informationen über aktuelle Produkte und Preise erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0 23 81/274-12 34 oder im Internet unter [www.stadtwerke-hamm.de](http://www.stadtwerke-hamm.de).

### 11. Änderungen dieser Bedingungen

Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die Stadtwerke Hamm GmbH berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Hamm GmbH wird dem Kunden die Mitteilung über die Anpassung sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Vertragsanpassung in Textform an den Kunden versenden. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde der Stadtwerke Hamm GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 12. Haftung

12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber, der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm (eingetragen beim Handelsregister Amtsgericht Hamm – Register-Nr. HR B 360) geltend zu machen (§ 18 NAV).

12.2 Die Stadtwerke Hamm GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

12.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 13. Datenschutz

**Die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Daten werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet, genutzt und – wenn notwendig – an Dritte (z.B. Geldinstitute) übermittelt.**

**Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie schon bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, dass Sie der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für die Zwecke der Werbung oder der Markt- oder der Meinungsforschung jederzeit ganz oder teilweise widersprechen können. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3, 59065 Hamm.**

Weitere Informationen über Preise, die Stromgrundversorgungsverordnung und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hamm erhalten Sie kostenlos in unserem Kundeninformationszentrum oder im Internet unter [www.stadtwerke-hamm.de](http://www.stadtwerke-hamm.de).

Stadtwerke Hamm GmbH

im Juli 2010